

Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 13. November 2020 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Vorlage sieht die Schaffung einer neuen Online-Plattform und die Errichtung einer Körperschaft vor. Alternativen wie die Verpflichtung von Anwältinnen und Anwälten zur Nutzung bestehender Möglichkeiten (z.B. IncaMail) wurden nicht geprüft, zumal die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eindeutig gewünscht habe, dass es bloss eine einzige Plattform geben solle. Wir möchten uns dafür aussprechen, dass trotz des Wunsches der KKJPD Alternativen geprüft werden. Die Schaffung einer neuen Online-Plattform und die Errichtung einer Körperschaft, die der vorliegende Vorentwurf vorsieht, sind grössere Vorhaben, deren Notwendigkeit sorgfältig geprüft werden sollte.

Grundsätzlich ist gegen die Förderung der elektronischen Kommunikation in der Justiz nichts einzuwenden. Aus Sicht der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) wäre es insbesondere zu begrüssen, dass den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (z.B. den Fachrichterinnen und Fachrichtern an den Aargauer Arbeitsgerichten) über die neue Online-Plattform ein uneingeschränkter Zugang zu den Verfahrensakten gewährt werden könnte. Es sollten allerdings auch die negativen Aspekte der Förderung der elektronischen Kommunikation in der Justiz beleuchtet werden. Abzuklären wäre etwa, ob der Fristendruck, der auf den Anwältinnen und Anwälten lastet, durch die Förderung der elektronischen Kommunikation in der Justiz nicht erhöht würde und welche Massnahmen zur Milderung getroffen werden könnten.

Im Weiteren haben wir zum vorliegenden Vorentwurf folgende Anmerkungen zu machen:

- In der Versammlung, aber auch im Vorstand der zu errichtenden Körperschaft sollte auch die Anwaltschaft vertreten sein.
- Anwältinnen und Anwälten muss die Möglichkeit offenstehen, Eingaben nicht nur aus technischen, sondern auch aus *anderen* achtenswerten Gründen dem Gericht auf dem herkömmlichen Postweg einzureichen. Es sind nicht bloss technische Gründe, die einer Übermittlung von Eingaben über eine Online-Plattform im Wege stehen können.
- Die Bestimmung «Ist die E-Justiz-Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist» führt zu einer ungerechtfertigten Abwälzung technischer Risiken auf die Anwältinnen und Anwälte. Wenn die Plattform nicht erreichbar ist, darf die Anwältin oder der Anwalt nicht gezwungen sein, täglich zu prüfen, ob die Plattform wieder erreichbar ist. Anderenfalls wird es Anwältinnen und Anwälten z.B. verunmöglicht, ihre Tätigkeit in Teilzeitarbeit zu verrichten.

- Gerichtliche Vergleiche sollten weiterhin von den Parteien schriftlich unterzeichnet werden. Es macht einen nicht zu unterschätzenden Unterschied, ob eine Partei nach möglicherweise aufreibenden Vergleichsverhandlungen – auf Aufforderung des Gerichts – ein schlichtes «Ja» aufs Tonband spricht oder einen schriftlich abgefassten Text – nach sorgfältiger Durchsicht – eigenhändig unterzeichnet.
- Der vorliegende Vorentwurf enthält bloss rudimentäre Regelungen zum Datenschutz. Aus unserer Sicht sollten zumindest die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten gesetzlich klar geregelt werden.
- Offenbar nicht geregelt werden soll die Aufbewahrung (Archivierung) der Daten auf dem Server der zu errichtenden Körperschaft nach Abschluss der Verfahren. Aus unserer Sicht sollte diese Frage gesetzlich geregelt werden.

Abschliessend möchten wir anregen, den Vorentwurf überall dort, wo Begriffe aus dem Bereich der Technik verwendet werden (z.B. «Administrator»), auf die Verständlichkeit der Formulierung hin zu überprüfen. Es irritiert z.B., wenn im Vorentwurf steht, dass jede Benutzerin und jeder Benutzer Benutzergruppen bilden kann.